
**Satzung
des Vereins
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tönisvorst e.V.**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Einbindung
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

2. ABSCHNITT: VERBANDLICHE ORDNUNG

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Ortsvereines
- § 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

3. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

- § 8 Mitglieder
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Ende der Mitgliedschaft

4. ABSCHNITT: ORGANISATION

- § 13 Organe des Ortsvereines
- § 14 Stellung und Zusammensetzung der Ortsversammlung
- § 15 Aufgaben der Ortsversammlung
- § 16 Durchführung der Ortsversammlung
- § 17 Ortsvorstand
- § 18 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 19 Aufgaben des Ortsvorstandes
- § 20 Aufgaben des Vorsitzenden

5. ABSCHNITT: ROTKREUZ-GEMEINSCHAFTEN

- § 21 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 22 Arbeitskreise
- § 23 Jugendrotkreuz

6. ABSCHNITT: VERWALTUNG, WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 24 Geschäftsstelle
- § 25 Wirtschaftsführung
- § 26 Gemeinnützigkeit

7. ABSCHNITT: ORDNUNGS- UND EILMAßNAHMEN, RECHTSSTREITIGKEITEN

- § 27 Ordnungsmaßnahmen
- § 28 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 29 Schiedsgericht
- § 30 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tönisvorst e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Gemeinde Tönisvorst. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.**
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tönisvorst e.V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuzes Kreisverband Viersen e.V.“**
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tönisvorst e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.**
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.**
- (5) Der „Deutsches Rote Kreuz Ortsverein Tönisvorst e.V.“ nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.**
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Ortsverein junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Ortsvereines vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Ortsvereines.**
- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tönisvorst e.V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.**
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.**

§ 2

Aufgaben

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tönisvorst e.V.“ verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 25) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- (2) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Er arbeitet eng mit dem Kreisverband und den übrigen Ortsvereinen im Kreisverband und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.
- (3) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt in Abstimmung mit dem Kreisverband für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.
- (4) Der Ortsverein hat daneben folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Kreisvorstand übertragen werden.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Ortsverein Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Wirtschaftsführung des Ortsvereines wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.
- (6) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht der für den Kreisverband handelnden zuständigen Personen des Kreisverbandes vor.

§ 3

Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Ortsverein führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tönisvorst e.V.“ Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Tönisvorst. Er hat seinen Sitz in Tönisvorst und ist in dem Vereinsregister in Kempen eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes sowie die Ordnungen, Disziplinarordnung und die Schiedsordnung sind für den Ortsverein und seine Einrichtungen und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.

-
- (3) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse nach § 19 der Satzung des Kreisverbandes, §§ 17 Nr. 1 und 21 Abs. 6 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.
 - (4) Mitglieder des Ortsvereines sind die als Mitglieder des Ortsvereines aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen (§ 8) und Ehrenmitglieder (§ 9).
 - (5) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern über den Kreisverband Viersen e.V. und den Landesverband Nordrhein e.V. die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz.
 - (6) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
 - (7) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.
 - (8) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereines werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Rotes Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
 - a) die Bereitschaften, das Jugendrotkreuz
 - b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.Sie gestalten ihre Arbeit nach der jeweiligen Ordnung des Landesverbandes.
- (4) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Ortsvereines kann nicht dem Ortsvorstand angehören mit Ausnahme des Geschäftsführers (§ 17 Abs. 1).
- (5) Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen, wenn die Angelegenheit ihnen oder ihrem Zuständigkeitsbereich einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

2. ABSCHNITT: VERBANDLICHE ORDNUNG

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

§ 6

Zuständigkeit des Ortsvereines

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen. Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen außerhalb ihres Vereinsgebietes nur mit Einwilligung aller betroffenen Verbandsgliederungen tätig werden. Bei der Erteilung der Einwilligung sind die Grundsätze des § 5 und des § 2 Abs. 2 entsprechend zu beachten. Für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Verbandstufen gilt, dass Aufgaben, die vor allem von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden, von den Kreisverbänden und dem Landesverband wahrzunehmen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Landesausschuss nach Anhörung der beteiligten Verbände im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.**
- (2) Er ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.**
- (3) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.**

§ 7

Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.**
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:**
 - 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Sinne von § 1 Abs. 8**
 - 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung**
 - 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen**
 - 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit**
 - 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte**
 - 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.**

-
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
 - (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

3. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ortsvereines sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen (aktive Mitglieder) oder diese durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützen (fördernde Mitglieder). Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Ortsverein kann die Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverein erhalten bleiben.
- (2) Mitglieder des Ortsvereines können auch natürliche Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit und geeignet sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Beschluss und Vertrag bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes, die über den Kreisvorstand einzuholen ist.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereines ernannt werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ortsvorstand, soweit er keine anderweitigen Regelungen trifft.
- (2) Der Ortsvorstand setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 8 Abs. 2) fest.
- (3) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Ortsvereines durch Überweisung Mitglied werden.
- (4) Vereinigt sich der Ortsverein oder ein Teil des Ortsvereines mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch Betroffenen Mitglieder des neuen Ortsvereines werden.
- (5) Der Übertritt eines Ortsvereines in einen anderen Kreisverband des DRK ist nur mit Zustimmung des Landesverbandes möglich.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Ortsvereines sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 14-16.
- (3) Der Ortsverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der den von der Kreisversammlung festgesetzten Jahresmindestbetrag nicht unterschreiten soll. Im Einzelfall und für aktive Mitglieder kann Befreiung durch den Vorstand des Ortsvereins erteilt werden, sofern nicht der Kreisvorstand anderweitige Regelungen getroffen hat. Als aktive Mitglieder in diesem Sinne gelten die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Arbeitskreise sowie der Vorstände (§ 13 Abs. 3 der Landesverbandssatzung).

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod der natürlichen Person
 - Austritt oder Ausschluss
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds.
- (2) **Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.**
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 27 seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Ortsvorstandes der Ehrenrat. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (5) **Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft im Kreisverband erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.**
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (7) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 26 Abs. 7) wäre.

4. ABSCHNITT: ORGANISATION

§ 13 Organe des Ortsvereines

- (1) Organe des Ortsvereines sind:
 - die Ortsversammlung
 - der Ortsvorstand
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereines.
- (2) Mitglieder der Ortsversammlung sind
 - a) die Einzelmitglieder,
 - b) die Vertreter der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - c) die Mitglieder des Ortsvorstandes.
- (3) Jedes Mitglied der Ortsversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 15 Aufgaben der Ortsversammlung

- (1) Der Ortsversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Ortsvorstand;
 - b) sie überträgt dem Ortsvorstand die Bestellung von Abschlussprüfern (ab 05.11.2002);
 - c) sie nimmt den Jahresbericht des Ortsvorstandes entgegen;
 - d) sie beschließt über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Ortsvorstandes;
 - e) sie beschließt über die Vorlagen des Ortsvorstandes;
 - f) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsvereines;
 - g) sie beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisverbandes über die Änderung des Verbandsgebietes (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - h) sie beschließt das Verfahren zur Bestimmung der Delegierten für die Kreisversammlung und ihrer Stellvertreter; ab 05.11.2002: Delegierte des Ortsvereines zur Kreisversammlung sind regelmäßig die Mitglieder des Ortsvorstandes, sowie im Verhinderungsfall Führungs- bzw. Leitungskräfte der Rotkreuz Gemeinschaften;
 - i) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Ortsvorstandes.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

-
- (3) Bei den Beschlüssen zu Abs. 1 lit. f und g sind die Rechte des Kreisverbandes (§ 23 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes) zu beachten. Ferner unterliegen der Haushaltsplan, die Jahresrechnung sowie die Bücher und die Kassenführung der Prüfung durch den Kreisverband.

§ 16

Durchführung der Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Ortsversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder des Ortsvereines unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Ortsversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Ortsversammlung (§ 14) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann stattdessen auch durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse erfolgen. Dies ist für den Ortsverein die Westdeutsche Zeitung.
- (3) Die Mitglieder der Ortsversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle oder an anderer Stelle eingehen. Sie sind den Mitgliedern zu Beginn der Ortsversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Ortsversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Ortsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Über die Ortsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsvorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kreisverband unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) mindestens einem Beisitzer
 - e) sowie je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenden Gemeinschaften.

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nach Buchstabe a) bis e) beträgt höchstens 10.

Der Geschäftsführer gehört dem Ortsvorstand mit beratender Stimme an; der Ortsvorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll der Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Rotkreuz-Verbandes sein.

-
- (4) Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Kreisvorstandes (§ 23 Abs. 3 Ziff. b der Satzung des Kreisverbandes).
 - (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.
 - (7) Die Haftung der Mitglieder des Ortsvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 - (8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Ortsversammlung bestellt der Ortsvorstand das Ersatzmitglied.

§ 18 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereines werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie einem weiteren in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben.

§ 19 Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverein und führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er hat hierbei die Beschlüsse der Ortsversammlung, des Kreisverbandes und des Landesverbandes sowie die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes erlassenen Beschlüsse zu beachten und durchzuführen.
- (2) Der Ortsvorstand hat insbesondere
 - a) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und der Ortsversammlung zur Genehmigung vorzulegen
 - b) der Ortsversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten
 - c) über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte einschließlich des Geschäftsführers und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu beschließen
 - d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen
 - e) über Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen nach Genehmigung des Kreisverbandes (§ 23 Abs. 3 lit. e der Satzung des Kreisverbandes) zu beschließen
 - f) über die Gründung oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens nach Genehmigung des Kreisverbandes (§ 23 Abs. 3 lit f der Satzung des Kreisverbandes) zu beschließen.

§ 20 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Ortsversammlung und die Sitzungen des Ortsvorstandes. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

5. ABSCHNITT: ROTKREUZ-GEMEINSCHAFTEN

§ 21 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen Ordnung des Landesverbandes.

§ 22 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 23 Jugendrotkreuz

Das Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Er versteht sich als Rotkreuzgemeinschaft und als selbstverantwortlicher Jugendverband. Das Mitgliedsalter liegt zwischen sechs und fünfundzwanzig Jahren; außerdem gehören dem Jugendrotkreuz die Leitungs- und Führungskräfte an, ohne Rücksicht auf ihr Alter.

Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Mit 16 Jahren werden sie stimmberechtigt im Ortsverein.

6. ABSCHNITT: VERWALTUNG, WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 24 Geschäftsstelle

- (1) Der Ortsverein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie kann von einem Geschäftsführer geleitet werden.
- (2) Der Geschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Ortsversammlung und des Ortsvorstandes verantwortlich.

-
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Ortsvereines sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf diese Überprüfung kann nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verzichtet werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Ortsversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereines sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereines haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereines erhalten.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Ortsvereines entstanden sind. Bei Verzicht auf Erstattung können sie auf Wunsch eine Spendenbescheinigung erhalten. Das Nähere regelt eine besondere Kostenerstattungsregelung.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereines oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, unter der Bedingung, dass er es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

7. ABSCHNITT: ORDNUNGS- UND EILMASSNAHMEN, RECHTSSTREITIGKEITEN

§ 27 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Ortsverein oder Kreisverband fest, dass ein Mitglied**
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Orts- oder Kreisversammlung verletzt
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,so kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder des Ortsvereines abberufen. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.**
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden.**

§ 28 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Ortsverein zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Ortsvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.**
- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Ortsvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.**

§ 29 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten**
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, sowie dies gesetzlich zulässig ist.
- (6) Für die Schlichtung und Entscheidung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft zum DRK ergeben, kann vom Kreisverband ein Ehrenrat entsprechend der Ehrenordnung für den Landesverband gebildet werden. Wenn er gebildet wurde, ist dieser auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen den Einzelmitgliedern und dem Ortsverein.
- (7) Dem Ehrenrat des Kreisverbandes obliegt auf Antrag des Ortsvorstandes die Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen. Durch die Entscheidung des Ehrenrates wird die nach der Schiedsordnung mögliche Anrufung eines Schiedsgerichtes nicht ausgeschlossen.

§ 30 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Satzung durch den Kreisverband und der Eintragung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereines.